

# UE Unfallregulierung effektiv

Professionelles Schadenmanagement für die Kfz-Branche



Ihr Plus im Netz: ue.iww.de  
Online | Mobile | Social Media

05 | 2024

## Kurz informiert

BGH verhandelt am 14.05.2024 zu Wertminderung und MwSt.....	1
Polizei ruft Abschleppdienst: Kein Preisvergleich erforderlich.....	1
Gutachter aus 25 km Entfernung – AG Laufen nickt Kosten ab.....	1
Weitere Gerichte lehnen ein Zeithonorar für SV ab.....	2
Schadengutachten für Fahrrad bei WBW von nur 300 Euro.....	2
Lenkgetriebe-Regress gegen Gutachter vor LG Stendal gescheitert....	3
AG Nagold: Gutachten soll Grundlage der Reparatur sein.....	3

## Gutachterkosten

BGH ändert seine bisherige Rechtsprechung zur Erstattung der Sachverständigenkosten.....	4
---	---

## Regress

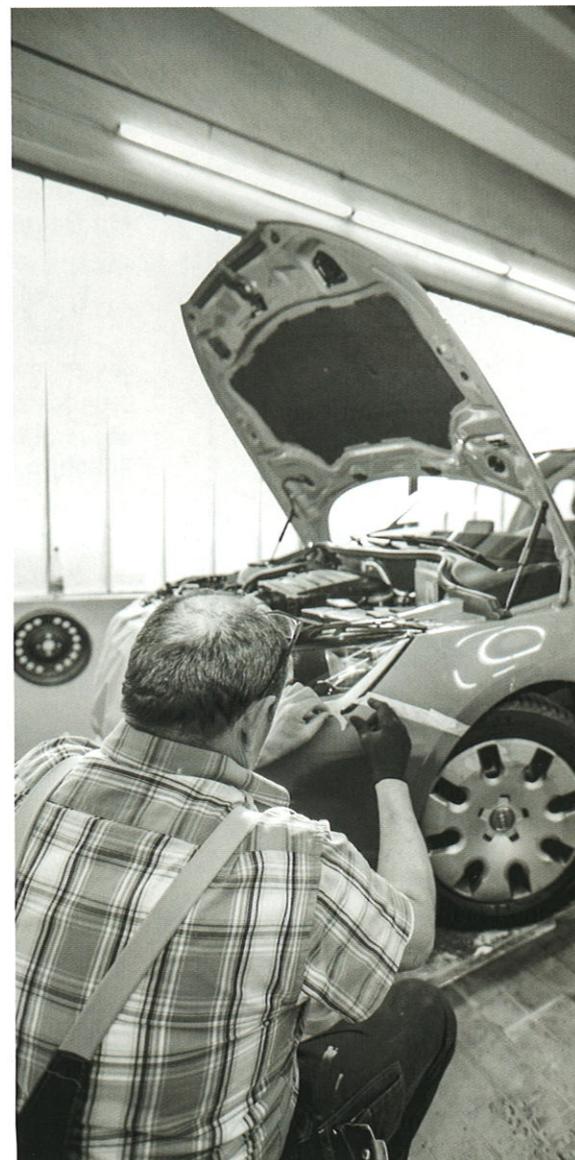
Versicherer fordert Regress wegen der Gutachteninhalte – Vorgehen und Abwehrmöglichkeiten des Schadengutachters.....	9
---	---

## Schadenpositionen

Rechtsprechung zum Werkstatttrisiko lässt sich auf andere Schadenpositionen übertragen.....	13
--	----

## Textbausteine

Korrespondenz leicht gemacht.....	18
-----------------------------------	----



► Terminhinweis

### BGH verhandelt am 14.05.2024 zu Wertminderung und MwSt

| Das lange Warten hat bald ein Ende: Die Frage, ob bei einem zum Vorsteuerabzug berechtigten Geschädigten die Wertminderung um 19 Prozentpunkte, also einem Betrag in Höhe der Mehrwertsteuer, zu reduzieren ist, wird der BGH am 14.05.2024 verhandeln. Ob es eine schnelle Pressemitteilung danach geben wird oder das Ergebnis erst mit der Urteilsveröffentlichung offiziell bekannt wird, bleibt abzuwarten. Jedenfalls ist Land in Sicht. |

BGH wird in Kürze Grundsatzfrage klären

► Abschleppkosten

### Polizei ruft Abschleppunternehmer: Kein Preisvergleich bei Abschleppkosten erforderlich

| Ist das Fahrzeug nach einem Unfall weder fahrbereit noch verkehrssicher und alarmiert die Polizei das Abschleppunternehmen, darf der Geschädigte davon ausgehen, dass die ihm dadurch entstehenden Kosten nicht überhöht sind. Zu diesem Schluss gelangt das AG Salzgitter. |

AG Salzgitter stärkt Geschädigten

Nach Ansicht des Gerichts kann in der konkreten Unfallsituation dem Geschädigten nicht zugemutet werden, vor Verbringung des Fahrzeugs Preise der örtlichen Abschleppunternehmen zu vergleichen (AG Salzgitter, Urteil vom 01.12.2023, Az. 23 C 763/23, Abruf-Nr. 241072, eingesandt von Rechtsanwalt Tim Rischmüller, Braunschweig).

**Wichtig** | In der Sache ist das Urteil heute noch genauso richtig, wie es vor den Entscheidungen des BGH vom 16.01.2024 war. Allerdings müsste heute Zahlung an den Abschleppunternehmer Zug um Zug gegen Abtretung eventueller Rückforderungsansprüche gegen den Abschleppunternehmer an den Versicherer beantragt werden.

#### WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Mehr zum Thema finden Sie im Beitrag „Rechtsprechung zum Werkstattisiko lässt sich auf andere Schadenpositionen übertragen“, ue.iww.de → Abruf-Nr. 50007523.

► Gutachterkosten

### Gutachter reist im ländlichen Raum aus 25 km Entfernung an – AG Laufen nickt Kosten ab

| Fahrtkosten für insgesamt 50 km Fahrtstrecke in der Rechnung für das Schadengutachten gehen jedenfalls im ländlichen Raum in Ordnung. Einen Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht hat das AG Laufen bei einer einfachen Fahrtstrecke von 25 km und der Gesamtfahrtstrecke von 50 km nicht gesehen. 70 Cent pro km sind in Ordnung (AG Laufen, Urteil vom 17.04.2024, Az. 1 C 82/24, Abruf-Nr. 241076, eingesandt von Rechtsanwalt Hans-Jörg Schwarzer, Berchtesgaden). |

Gericht sieht keinen Verstoß gegen Schadenminderungspflicht



SIEHE AUCH

Beitrag auf Seite 13



Zeithonorar-  
kampagne  
läuft ins Leere

► Gutachterkosten

### Weitere Gerichte lehnen ein Zeithonorar für SV ab

| Und auch in dieser UE-Ausgabe geht es mit der Liste der Gerichte weiter, die der These eines Versicherers, die Schadengutachter müssten ihr Honorar am Zeitaufwand bemessen, ablehnend begegnen. |

- AG Betzdorf, Urteil vom 27.03.2024, Az. 34 C 185/23, Abruf-Nr. 241073, eingesandt von Rechtsanwalt Hans Jürgen Palm, HELIS, Hürth
- AG Dillingen an der Donau, Urteil vom 12.04.2024, Az. 2 C 438/23, Abruf-Nr. 241074, eingesandt von Rechtsanwältin Birgit Schwarz, Weißenhorn
- AG Frankfurt a. M., Urteil vom 21.11.2023, Az. 29 C 3741/23, Abruf-Nr. 241075, eingesandt von Sachverständiger Michael Ernst, Frankfurt
- AG Laufen, Urteil vom 17.04.2024, Az. 1 C 82/24, Abruf-Nr. 241076, eingesandt von Rechtsanwalt Hans-Jörg Schwarzer, Berchtesgaden

Zudem haben UE-Leser viele Urteile zugesandt, in denen das Gericht das Pauschalhonorar akzeptiert, ohne ausdrücklich die Anwendung eines Zeithonorars abzulehnen. Da muss man also aus den Angaben des Einsenders wissen, dass sich der Rechtsstreit um diese Frage drehte. Weil das aber nicht aus dem Urteil heraus erkennbar ist, veröffentlicht UE diese in dieser Liste nicht.

DOWNLOAD



Rechtspre-  
chungs-  
übersicht



▼ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Rechtsprechungsübersicht „Gutachtenkosten: SV-Zeithonorarkampagne läuft ins Leere“ → Abruf-Nr. 49868696
- Rechtsanwaltstextbaustein RA065: Klagebaustein gegen die LogiCheck Argumente Zeithonorar und diverse Nebenkosten → Abruf-Nr. 49585910

► Gutachterkosten

### Schadengutachten für Fahrrad bei WBW von nur 300 Euro – AG Cochem sieht Geschädigten geschützt

| Auch bei einem niedrigen Wiederbeschaffungswert (WBW) eines Fahrrads von 300 Euro kann die Einholung eines Schadengutachtens schadenrechtlich erforderlich sein. Es kann für eine „Fahrradgutachten-Bagatellgrenze“ nicht allein auf den WBW abgestellt werden, so das AG Cochem. Bereits vor diesem Hintergrund der voraussichtlichen Reparaturkosten in dem Fall von brutto 2.300 Euro ist zweifelhaft, ob sich dem Geschädigten aufdrängen musste, dass die Sachverständigenkosten weit über dem Schadensbetrag liegen würden. |

Dass möglicherweise der Schadengutachter den Hinweis hätte geben müssen, dass hier eine kurze gutachterliche Stellungnahme zum WBW statt eines aufwendigen Gutachtens ausgereicht hätte, spielt für den Geschädigten keine Rolle. Denn ein solcher Fehler des Gutachters ist ihm nicht zuzurechnen (AG Cochem, Urteil vom 08.11.2023, Az. 22 C 130/23, Abruf-Nr. 241077).

Fehlender Hinweis  
des Gutachters  
ist Geschädigtem  
nicht zuzurechnen

**Wichtig** | Die Nichtzurechnung der Gutachter-Fehlleistung, nicht auf einen günstigeren Weg hinzuweisen, gilt nur, wenn der Geschädigte selbst klagt. Aus abgetretenem Recht wird sich der Gutachter damit auseinanderzusetzen haben (BGH, Urteil vom 12.03.2024, Az. VI ZR 280/22, Abruf-Nr. 240862).

► Regress

### Lenkgetriebe-Regress gegen Schadengutachter vor LG Stendal gescheitert

| Das Lenkgetriebe ist ein häufiger Quell des Ärgers rund um Schadengutachten und Reparaturen. Es ist nun einmal mit vertretbarem Aufwand nicht auf Beschädigungen zu prüfen. Deshalb behilft sich die Fachwelt mit äußeren Schadenbildern am Fahrzeug und entscheidet, das Lenkgetriebe wegen seiner hohen Sicherheitsrelevanz vorsichtshalber zu tauschen. Dies ist teuer, und so wollte ein Versicherer den Sachverständigen in Regress nehmen. Diese Rechnung hat er aber ohne das LG Stendal gemacht. |

Das LG Stendal hat klar gesehen, dass der Schadengutachter immer einen Beurteilungsspielraum hat. So hat es auch im Beweisbeschluss nicht gefragt, ob der Gerichtsgutachter genauso entschieden hätte (hätte er, wie man aus dessen Gutachten sieht), sondern ob die Entscheidung des ersten Gutachters vom Beurteilungsspielraum gedeckt ist (LG Stendal, Urteil vom 18.04.2024, Az. 22 S 60/22, Abruf-Nr. 241078, eingesandt von Sachverständiger Michael Lukassek, Winterfeld).

**Wichtig** | Dem Urteil kann man sehr gute Ausführungen zur Problematik der Lenkgetriebe entnehmen, die wiederum dem Gerichtsgutachten entstammen. Von daher ist es mehr als lesenswert und auch schon vorne in der Schadendurchsetzung hilfreich und nicht erst hinten im Regress.

#### WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Sehr lehrreich zum Regress des Versicherers gegen den Schadengutachter auch AG Kassel, Urteil vom 01.07.2020, Az. 421 C 104/18, Abruf-Nr. 217595

► Regress

### AG Nagold: Gutachten soll Grundlage der Reparatur sein

| In einem Regressprozess des Versicherers gegen die Werkstatt sagt das AG Nagold: Das Schadengutachten habe doch gerade den Zweck, dem Geschädigten eine objektive Einschätzung zu geben, um zu verhindern, dass die Werkstatt Eigeninteressen verfolgt. Diesem Interesse sei nur dann gedient, wenn die Reparaturwerkstatt sich grundsätzlich auch an dem von dritter Seite erstellten Gutachten orientiert und gerade keine Eigenprüfung vornimmt (AG Nagold, Urteil vom 03.04.2024, Az. 9 C 143/23, Abruf-Nr. 241121, eingesandt von Rechtsanwalt Michael Huber, Sinzheim). |

Schadengutachter hat einen Beurteilungsspielraum

Gericht stärkt Position der Werkstatt

## GUTACHTERKOSTEN

**BGH ändert seine bisherige Rechtsprechung zur Erstattung der Sachverständigenkosten**

| Paukenschlag! Der VI. Senat des BGH hält an seiner bisherigen Rechtsprechung zur Erstattung der Sachverständigenkosten nicht mehr fest. Im Urteilsfall klagt der Schadengutachter aus abgetretenem Recht. Um seine neue Linie an den Start zu bringen, beschreibt der BGH aber zunächst, wie es wäre, wenn der Geschädigte selbst klagt. Und das lässt sich so zusammenfassen: Wie neuerdings bei den Reparaturkosten nach den Grundsätzen zum Werkstatttrisiko. Doch diese Kurzversion darf dem Schadengutachter nicht reichen, dem ihn vertretenden Anwalt schon gar nicht. UE liefert die Details. |

**Verschiedene Konstellationen und verschiedene Blickwinkel**

In der Praxis sind folgende Konstellationen klar zu differenzieren:

Klagt Geschädigter  
mit anwaltlicher  
Unterstützung ...

- Ist der Geschädigte mit anwaltlicher Unterstützung selbst am Start? (Ohne anwaltliche Unterstützung des Geschädigten wird ohnehin kein Versicherer die dem Geschädigten günstige neue Rechtsprechung des BGH anwenden. Denn was man schon gar nicht erst bezahlt, muss man nicht mühsam zurückfordern.)

... oder Gutachter?

- Oder geht der Schadengutachter aus abgetretenem Recht vor?

Und bei einer Gesamtbetrachtung muss man auch sehen: Wird ein eventueller Vorteil „vorn“, also bei der Durchsetzung der Honorarerstattung zum Nachteil „hinten“, also bei einer Rückforderung des Geldes durch den Versicherer beim Schadengutachter?

**Der Geschädigte ist selbst der Anspruchsteller**

Der Geschädigte  
als Anspruchsteller  
ist sehr umfassend  
geschützt

Ist der Geschädigte selbst der Anspruchsteller, hat sich vieles vereinfacht. Außer bei einer laienerkennbar schreiend überhöhten Gutachtenrechnung ist der Geschädigte nun geschützt. Er durfte darauf vertrauen, dass der Schadengutachter schon korrekt abrechnet. Will er diese geschützte Position in der Schadenregulierung umsetzen, muss er aber

- die Zahlung des Gutachtenkosten-Erstattungsbetrags an den Schadengutachter verlangen
- Zug um Zug gegen Abtretung eventueller werkvertraglicher Rückforderungsansprüche gegen den Schadengutachter an den Versicherer.

**Schädiger trägt Sachverständigenrisiko**

Die Grenze ist die  
laienerkennbare  
Überhöhung

Dann gehen bis zur Grenze der laienerkennbaren Überhöhung alle „zu teuren Einwendungen“ des Versicherers ins Leere: Das Sachverständigenrisiko – so nennt der BGH das analog zum Werkstatttrisiko – trägt der Schädiger (BGH, Urteil vom 21.03.2024, Az. VI ZR 280/22, Abruf-Nr. 240862).

Auch der Einwand, der Schaden sei zu üppig kalkuliert, bei der zutreffenden Schadenhöhe sei eine niedrigere Honorarstufe anzuwenden, geht dann ins Leere. Der BGH benennt unter Rz. 14 diese Situation ausdrücklich als in der Regel nicht laienerkennbar: „Bei einem Kfz-Sachverständigen, der sein Grundhonorar nicht nach Stunden, sondern nach Schadenshöhe berechnet, kommt ein für den Geschädigten nicht erkennbar überhöhter Ansatz beispielsweise auch dann in Betracht, wenn der Gutachter den Schaden unzutreffend zu hoch einschätzt. Diesbezügliche Mehraufwendungen sind dann ebenfalls ersatzfähig, ebenso Rechnungspositionen, die sich auf – für den Geschädigten nicht erkennbar – tatsächlich nicht durchgeführte Maßnahmen im Zusammenhang mit der Begutachtung beziehen.“

Bestimmte Mehraufwendungen sind ...

Letzteres meint einen Einwand wie z. B., die berechnete Desinfektion des Fahrzeugs durch den Schadengutachter sei doch gar nicht gemacht worden oder die Fahrt zur Besichtigungsstelle sei doch gar nicht durchgeführt worden, weil der Gutachter aus anderen Gründen bereits dort war.

... für Geschädigten nicht erkennbar

#### Wo endet im Zweifel der Schutz beim Grundhonorar?

Jedenfalls im Hinblick auf das Grundhonorar sind nur mit Mühe laienerkennbare Überhöhungen bei seriösen Schadengutachtern vorstellbar, die sich im Rahmen des Vereinbarten oder des Üblichen bewegen und bei denen, wenn sie mit Preisvereinbarungen arbeiten, das Übliche auch nicht deutlich überschritten wird.

Ein Beispiel nennt der BGH aber selbst: Gibt es eine Preisvereinbarung, entspricht die Rechnung aber nicht der Preisvereinbarung, sondern übersteigt sie, dann sei das laienerkennbar (Rz. 15). Denn „... es trifft den Geschädigten eine Obliegenheit zu einer gewissen Plausibilitätskontrolle der vom Sachverständigen bei Vertragsschluss geforderten bzw. später berechneten Preise.“

Von Preisvereinbarung abweichende Rechnung ist „laienerkennbar“

**Wichtig |** Diese Pflicht zu einer gewissen Plausibilitätskontrolle kann man sicher im Hinblick auf andere Schadenpositionen übertragen: Stimmen die Preisliste des Autovermieters und die Rechnung überein? Sind von der Werkstatt die ausgehängten Preiskomponenten wie z. B. der Stundenverrechnungssatz zutreffend in die Rechnung übernommen worden? Gibt es sonstige laienerkennbare nicht plausible Auffälligkeiten?

#### Und wo endet der Schutz bei den Nebenkosten?

„Da haben Sie aber Glück!“, sagt der Werkstattmeister dem soeben eintreffenden Kunden. „Der Schadengutachter ist nämlich zufällig gerade bei uns im Haus.“ Und später stehen viele Kilometer An- und Abfahrt auf der Rechnung. Diese Nebenkosten sind dann offensichtlich unplausibel.

Aber wann sollen Nebenkosten, wie z. B. Foto- oder EDV-Kosten, laienerkennbar nicht passen? Jedenfalls sieht es der BGH als denkbare Überwachungsverschulden, wenn der Sachverständige für den Geschädigten erkennbar überhöhte Nebenkosten angesetzt hat (Rz. 15). Orientiert man sich an der bisherigen Rechtsprechung des BGH, die insoweit sicher noch Bestand hat, ist eine Anlehnung an die Beträge aus dem JVEG eine sichere Bank; dann kann von laienerkennbarer Überhöhung keine Rede sein. Bei den Fahrtkosten pro Kilometer ist sicher auch eine maßvolle Überschreitung passend.

Anlehnung an die Beträge aus JVEG ist BGH-konform

Zahlung an den  
Gutachter Zug um  
Zug gegen Abtretung

In laufenden  
Verfahren Antrag  
ändern!

Auf bezahlt oder  
nicht bezahlt kommt  
es nicht mehr an

### Wenn alles passt, läuft das sicher so durch

Weil der Geschädigte durch die Anwendung des subjektbezogenen Schadenbegriffs geschützt werden soll, muss dann kein Gericht mehr in den Einzelheiten der Rechnung herumfummeln.

### Auch bei Erstattung der Gutachterkosten ist Antragstellung zu ändern

Der Preis für die Anwendung des subjektbezogenen Schadenbegriffs ist aber auch bei der Erstattung der Gutachterkosten:

- Es muss bereits vorgerichtlich die Zahlung an den Schadengutachter Zug um Zug gegen Abtretung eventueller Rückforderungsansprüche des Geschädigten gegen den Schadengutachter an den Versicherer verlangt werden.
- Und genauso muss wegen restlicher Gutachterkosten bei Gericht der Klageantrag gestellt werden. Das ist ja inzwischen bereits im Hinblick auf die restlichen Reparaturkosten eingeübt.

In laufenden Verfahren muss der Antrag umgestellt werden unter Hinweis auf die aktuelle Entscheidung des BGH. Dabei muss auch dargestellt und nachgewiesen werden, dass der vorgerichtlich bereits geflossene Betrag an den Schadengutachter weitergeleitet wurde; denn auch dessen hypothetische Nichtweiterleitung würde den Vorteilsausgleich unmöglich machen. Es nützt nämlich die beste Abtretung der Rückforderungsansprüche nichts, wenn der Schadengutachter der Rückforderung entgegenhält, was er nicht bekommen habe, müsse er auch nicht zurückzahlen. Das ist ja das Substrat aus der BGH-Entscheidung vom 16.01.2024 (Az. VI ZR 253/22, Abruf-Nr. 239194). Darauf, dass der Geschädigte hypothetisch den Restbetrag nicht weiterleiten könnte, wird unter Rz. 17 verwiesen. Der erweiterte Gedanke, dass schon „der große“ Teil nicht weitergeleitet sein könnte, war beim BGH noch nicht relevant, liegt aber auf der Hand und wurde von einem Versicherer bereits bemerkt.

**Wichtig |** Bei einer solchen Antragsstellung kommt es dann – und das ist ganz neu – für den Schutz des Geschädigten nicht mehr darauf an, ob der Geschädigte die offengebliebene Rechnungsdifferenz bereits selbst gezahlt hat (Rz. 16).

### Die Zeithonorar-Einwendungen brechen damit in sich zusammen

Angesichts der BGH-Rechtsprechung zur Berechtigung des Schadengutachters, Routinegutachten an der Schadenhöhe angelehnt pauschaliert abzurechnen (BGH, Urteil vom 04.04.2006, Az. X ZR 122/05, Abruf-Nr. 061058), ist es abwegig, dass sich die Zeithonorar-Attacken auf einer laienerkennbaren Ebene bewegen. Aus dem Grund müssten alle Zeithonorar-Einwendungen in den laufenden Prozessen in sich zusammenbrechen. Der Spuk geht dann in den Aktivprozessen voraussichtlich schnell zu Ende.

### § 93 ZPO, wenn Versicherer nach Antragsumstellung anerkennt?

Aus den Reparaturkosten-Erstattungsprozessen kennen wir die Anerkenntnisse nach der Umstellung des Klageantrags; verbunden mit dem Versuch, die Kosten nach § 93 ZPO dem Kläger aufzuerlegen.

Doch es ist in der Rechtsprechung überwiegend Konsens, dass die Umstellung nur in eine Beweiserleichterung führt und der Geschädigte um den Preis, die Beweiserleichterung nicht zu bekommen, noch immer auf Zahlung an sich klagen könnte (zu Letzterem siehe Rz. 20).

**Wichtig |** UE hat einen Rechtsanwaltsprozessbaustein erstellt, der die Rechtsprechung dazu aufgreift. Vorsorglich können Passagen daraus schon mit der Antragsumstellung übersandt werden. Sie finden den Rechtsanwaltsbaustein RA071 auf Seite 18 dieser Ausgabe; und zwar in einer Variante für die Erstattung von Gutachterkosten und einer Variante für die Erstattung von Reparaturkosten.

### Für den Geschädigten ist alles gut – für den Gutachter noch lange nicht

Der Versicherer soll nicht auf einer objektiven Überhöhung sitzen bleiben, die er aufgrund der Anwendung des subjektbezogenen Schadenbegriffs an den Geschädigten erstatten musste. Das ist der Sinn der Zug um Zug gegen die subjektbasierte, aber in den Augen des Versicherers zu hohe Zahlung zu erteilenden Abtretung der (sei es auch nur eventuellen, das ist in diesem Stadium nach überwiegender Auffassung nicht zu prüfen) Rückforderungsansprüche des Geschädigten gegen den Gutachter.

**Wichtig |** Die Frage lautet nun: Werden einzelne Versicherer ernst machen und auf der Grundlage der Abtretung tatsächlich Geld vom Schadengutachter zurückfordern, notfalls mithilfe der Gerichte? UE ist sich sicher: Das wird so kommen. Ein Versicherer aus Münster hat das bei vermeintlich zu hohen Reparaturkosten bereits vorgemacht. Und die Versicherer, die sich mit hohem Elan in die Schlachten um die angebliche Pflicht zur Zeithonorarabrechnung gestürzt haben, werden jetzt nicht klein beigeben und die Fahne einrollen. Dieselben Fragen werden dann unter umgekehrten Vorzeichen ausgefochten.

### Honorarvereinbarung als Schutzschild gegen das Zeithonorar

Allerdings gibt es da einen sehr guten Schutz für den Geschädigten: Nämlich eine Honorarvereinbarung. Ist die Abrechnung auf der Grundlage der Schadenhöhe unter Bezugnahme auf eine dem Geschädigten vor Vertragsschluss zugänglich gemachte Tabelle vereinbart, die auch die Nebenkostenpositionen enthält, ist viel gewonnen.

Allerdings: Wer auf diesem Weg eine Preisliste vereinbart, die das Übliche nennenswert überschreitet, hat den Schutz wieder verloren. Denn: „Verlangt der Sachverständige bei Vertragsschluss Preise, die – für den Geschädigten erkennbar – deutlich überhöht sind, kann sich die Beauftragung dieses Sachverständigen als nicht erforderlich im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB erweisen (Auswahlverschulden). ... Der Geschädigte kann dann nur Ersatz der für die Erstattung des Gutachtens tatsächlich erforderlichen Kosten verlangen, deren Höhe der Tatrichter gemäß § 287 ZPO zu bemessen hat.“ (BGH, Urteil vom 12.03.2024, Rz. 16).

**Wichtig |** Auch um die Frage, was „für den Geschädigten erkennbar“ überhöht ist, kann man fröhlich streiten. Auf sicherem Boden ist also, wer Beträ-



DOWNLOAD

Siehe auch  
Seite 18



Versicherer werden  
auf Grundlage der  
Abtretung bei ...

... zu hohen Gutach-  
terkosten Geld vom  
Schadengutachter  
zurückfordern

Preisliste inkl.  
Nebenkostenposi-  
tionen vereinbaren!

BVSK-Honorarbe-  
fragung als Maßstab

Regress mit Bezug zu Gutachteninhalten war bisher selten ...

... und wird nun vermutlich zunehmen

SIEHE AUCH



Beitrag auf Seite 9



DOWNLOAD



RA071 hier mobil weiterlesen



ge in Höhe des Üblichen vereinbart. Mag die BVSK-Honorarbefragung dem ein oder anderen nicht schmecken, einen sicheren Boden bildet sie allemal.

Weil der Versicherer auf der Grundlage der Abtretung nur zurückverlangen kann, was der Geschädigte ohne die Abtretung selbst vom Gutachter hätte zurückverlangen können, ist die Gefahr gebannt. Denn was der Geschädigte per Vereinbarung schuldet, kann er nicht zurückverlangen. Vereinbart ist die Pauschalierung nach Schadenhöhe. Damit ist das Zeithonorar-Argument gesperrt.

### Klagt der Versicherer ohnehin gegen den SV, wird die Zündschnur kürzer

Bisher hat UE hier nur den Regress des Versicherers im Hinblick auf von ihm für überhöht gehaltenes Honorar im Auge gehabt.

Vereinzelt haben Versicherer bereits versucht, den Gutachter wegen seiner Gutachteninhalte und den für den Versicherer daraus folgenden Belastungen in Regress zu nehmen. Denn wenn sich der Geschädigte auf den „Ich war's nicht, der Gutachter war's, und auf den durfte ich mich verlassen“-Standpunkt stellt, sind die durch ein zu üppiges Gutachten entstandenen Reparatur-Mehrkosten vom Versicherer zu erstatten.

Jedenfalls bei seriösen Gutachtern hat sich dabei fast immer erwiesen, dass das vermeintlich allzu Üppige eben nicht zu üppig, sondern nur „jenes Ende“ der Bandbreite des Beurteilungsspielraums war, wobei der Versicherer lieber „dieses Ende“ gesehen hätte. Insoweit waren die bisherigen Versuche vereinzelt geblieben.

Naheliegender erscheint UE aber, dass die Zündschnur diesbezüglich kürzer wird, wenn der Versicherer ohnehin eine Klage wegen einer Honorarrückforderung erhebt. Dann kommt es – symbolisch und überspitzt gesagt – auf den Streit ums Lenkgetriebe auch nicht mehr an.

**Wichtig |** Vor diesem Hintergrund finden Sie in dieser Ausgabe auf Seite 9 eine Update zum Thema „Regress des Versicherers gegen den Schadengutachter wegen der Gutachteninhalte“.

### Bei Klagen aus abgetretenem Recht bleibt alles beim Alten

Wie auch bei den Reparaturkosten gilt bei Klagen des Schadengutachters aus abgetretenem Recht des Geschädigten: Ohne Vorteilsausgleich keine Anwendung des subjektbezogenen Schadenbegriffs. Klagt der Gutachter selbst, kann er den Vorteilsausgleich nicht herstellen, denn er ist nicht Inhaber, sondern sogar Anspruchsgegner des Rückforderungsanspruchs des Geschädigten.

Da bleiben alle Klagen so mühsam wie bisher. Also muss das Bestreben darin liegen, noch mehr Geschädigte in die anwaltliche Betreuung zu empfehlen.

#### WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Rechtsanwaltstextbaustein RA071: Kein § 93 ZPO bei Anerkenntnis nach Umstellung des Klageantrags gemäß neuer BGH-Linie → Abruf-Nr. 50000891

REGRESS

## Versicherer fordert Regress – Vorgehen und Abwehrmöglichkeiten des Schadengutachters

Der BGH hat mit Urteil vom 12.03.2024 (Az. VI ZR 280/22) die Grundsätze zum Werkstatttrisiko auf den Sachverständigen übertragen (mehr dazu in UE 5/2024, Seite 4). Es ist daher nicht unwahrscheinlich, dass einige Versicherer vermehrt Regressversuche gegen Schadengutachter starten. UE nimmt das zum Anlass für ein Regress-Update. Sie erfahren, wie Schadengutachter am besten vorgehen und welche Abwehrmöglichkeiten sie haben.

### Die eigene Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

Im ersten Schritt sollte geklärt werden, ob – sofern vorhanden – die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung des Schadengutachters greift.

#### In dem Fall greift die VSH nicht

Will der Versicherer nur einen Teil des von ihm für zu hoch gehaltenen Honorars zurückerstattet bekommen, für das er dem Geschädigten gegenüber eintreten musste, ist das kein Fall, den die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung des Schadengutachters abdeckt. Also ist der Schadengutachter frei in all seinen Entscheidungen und Handlungen, die nun folgen.

#### In dem Fall greift die VSH

Verlangt der Versicherer jedoch einen Teil der von ihm an den Geschädigten erstatteten Reparaturkosten vom Schadengutachter zurück, weil wegen des – so der Vorwurf – viel zu großzügig kalkulierten Schadens und Reparaturweges erhöhte Reparaturkosten entstanden seien, wäre das anders. Ein solcher Regress wäre, wenn das Gutachten nicht vorsätzlich fehlerhaft erstellt wurde, vom eigenen Vermögensschadenversicherer gedeckt. Das gilt auch, wenn es bei Totalschäden um angeblich fehlerhaft ermittelte Werte geht.

Werden mit einer Klage des regressierenden Kraftfahrtversicherers sowohl angeblich zu hohes Honorar als auch angeblich vom Schadengutachter schuldhaft verursachte unnötige Reparaturkosten oder Totalschadenanteile verlangt, ist jedenfalls der Teil versichert, der sich auf die unnötig entstandenen Reparaturkosten oder die falsch ermittelten Werte bezieht.

**PRAXISTIPP** | Das erste, worum sich der Schadengutachter dann kümmern muss, ist seine eigene Vermögensschadenhaftpflichtversicherung. Das muss er streng genommen schon tun, wenn die Forderung ernsthaft vorgerichtlich an ihn herangetragen wird. Spätestens allerdings bei Zustellung eines Mahnbescheids oder einer Klage ist insoweit zügiges Handeln geboten. Denn in allen Vermögensschadenhaftpflichtversicherungen gilt: Der eigene Versicherer führt bei der Abwehr der Ansprüche Regie. Er bestimmt, wie vorgegangen wird. Wird der Versicherer zu spät informiert, kann das unter dem Gesichtspunkt des „Obliegenheitsverstoßes“ im schlimmsten Fall zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.

Geht es um angeblich zu hohes Honorar oder ...

... um unnötig entstandene Reparaturkosten?

Eigenen Versicherer ins Boot holen

Eigenen Rechts-  
anwalt einschalten  
und gut briefen

Ziel: Prozess  
möglichst vermeiden

Für eigene  
Fehlleistung  
geradestehen

Enge Fristen  
einhalten

Solche Versicherungen sind oft mit einer Selbstbeteiligung abgeschlossen. Nun könnte man meinen, dass bei Regressforderungen unterhalb der Selbstbeteiligung nicht nötig wäre, Kontakt zum eigenen Versicherer aufzunehmen. Doch mit den Prozesskosten kann das Gesamtrisiko die Selbstbeteiligung schnell übersteigen; erst recht, wenn das Gericht im Rechtsstreit ein weiteres Gutachten einholt.

Damit der Vermögensschadenhaftpflichtversicherer nicht einen „seiner“ Anwälte einschaltet, ist es sinnvoll, wenn man bereits einen Erwidierungsentwurf des Anwalts des eigenen Vertrauens beifügt. Wegen gutachteninhaltlicher Attacken sollte er sich an der maßgeblichen Entscheidung des BGH, (Urteil vom 13.01.2009, Az. VI ZR 205/08, Abruf-Nr. 090691, dort vor allem Rz. 8 und 10) orientieren.

### Regress und die richtige vorgerichtliche Argumentation

Regressforderungen des gegnerischen Versicherers beginnen ja zunächst mit der vorgerichtlichen Geltendmachung. Auch da sollte bereits klargestellt werden, dass und warum man die Forderung für unsinnig hält. Um überhaupt Chancen zu haben, Regresse durchzusetzen, müssten sich die Versicherer doch eher die schwach aufgestellten Gutachter aussuchen. Also kann eine gut gemachte vorgerichtliche Abwehr den Prozess verhindern.

Wenn allerdings auch unsachliche Einflüsse wirken, weil sich der Versicherer an einem Gutachter „festgebissen“ hat (das kann man von Zeit zu Zeit eindeutig beobachten), wird das wenig nützen.

**Wichtig |** Auch ein guter Schadengutachter ist nicht frei von Fehlern. Wenn man bei selbstkritischer Prüfung erkennt, dass der Versicherer mit seiner Kritik am Schadengutachten recht haben könnte, oder wenn bereits der Prozess des Geschädigten gegen den gegnerischen Haftpflichtversicherer nur gewonnen wurde, weil selbst nachgewiesene Fehler des Gutachters den Geschädigten nicht belasten, mag es sinnvoll sein, zu der Fehlleistung zu stehen. Denn sonst leidet das Image bei Gericht doch sehr.

### Das richtige Vorgehen bei Zustellung einer Klage

Wird eine Klage zugestellt, laufen enge Fristen. Dann ist also Eile geboten, einen Rechtsanwalt einzuschalten.

Und da stellt sich die Frage: Kann der Anwalt eingeschaltet werden, der schon den Kunden im Streit gegen den Versicherer vertreten hat oder ist das ein Fall einer vom Anwalt unbedingt zu vermeidenden Interessenkollision? Nach unserer Einschätzung gibt es kein rechtliches Hindernis, dass derselbe Anwalt ausgewählt wird, denn das erste Mandat ist ja abgeschlossen.

Dennoch ist es wohl sinnvoll, einen anderen Rechtsanwalt zu nehmen. Vertrauensvoll zusammenarbeitende Kanzleien arbeiten insoweit über Kreuz, Motto: Du machst meine Regresse, ich mache deine. Letztlich muss der Anwalt das selbst entscheiden.

**Wichtig |** Weil die Fälle schlecht standardisierbar sind, hat UE bisher davon abgesehen, Textbausteine zur Verfügung zu stellen, die im Rechtsstreit verwertbar sind. Auf Anfrage kann UE aber erprobte Textmodule individuell liefern. Eine gute Arbeitshilfe ist auch das sehr lesenswerte Urteil des AG Kassel vom 01.07.2020 (Az. 421 C 104/18, Abruf-Nr. 217595).

### Die Aktivlegitimation des Versicherers ist gegeben

Eine direkte rechtliche Verbindung vom Schadengutachter zum Versicherer gibt es nicht. Denn der hat einen Vertrag mit dem Geschädigten. Doch der Schadengutachter weiß, dass das Schadengutachten der Vorlage beim eintrittspflichtigen Versicherer dient und dass es die Grundlage der Schadenregulierung bildet. Das genügt, um den Versicherer als Dritten in den Schutzbereich des Vertrags einzubeziehen.

Davon geht der BGH in seinem Urteil vom 13.01.2009 (Az. VI ZR 205/08, Abruf-Nr. 090691) unter Rz. 8 ganz selbstverständlich aus, wenn er schreibt: „Auch wenn der Sachverständige weiß, dass im Regelfall das Gutachten als Grundlage der Schadensregulierung dient und Auswirkungen für den Haftpflichtversicherer haben kann, reichen die Rechte des in die Schutzwirkung des Vertrages einbezogenen Dritten nicht weiter als die des Vertragspartners selbst. Maßgebend ist dafür der Inhalt des Vertrags des Geschädigten mit dem Sachverständigen.“

„Schutzwirkung zugunsten Dritter“, also zugunsten des Versicherers, bedeutet nicht, dass der Sachverständige den Versicherer „schützen“ und alle Zweifelsfragen zugunsten des Schädigers entscheiden müsse. Das bedeutet nur, dass der Versicherer reklamieren kann, was auch der Geschädigte als Auftraggeber des Schadengutachters reklamieren könnte.

### Das geltende Schadenersatzrecht ist die Richtschnur

Unter Rz. 8 und 10 der zitierten Entscheidung findet sich für die Beurteilung, ob der Schadengutachter einen Fehler gemacht hat, eine Leitlinie: „Beauftragt der Geschädigte – wie im Streitfall – den Gutachter mit der Schadensschätzung zum Zwecke der Schadensregulierung, hat der Sachverständige das Gutachten unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsprechung zum Schadenersatz bei KFZ-Unfällen zu erstellen.“

Und der BGH betont, „...dass der Gutachtensumfang durch den Gutachtensauftrag und nicht durch das Interesse des Haftpflichtversicherers des Unfallgegners an einer besonders Kosten sparenden Schadensabrechnung bestimmt wird.“

**Wichtig |** Das geltende Schadenersatzrecht ist also hinsichtlich der einzelnen Schadenpositionen die Richtschnur, nicht hingegen das Interesse des Versicherers.

### Regressabwehr – Gutachter hat Beurteilungsspielraum

Dem Schadengutachter steht in aller Regel ein Beurteilungsspielraum zu, was sich schon daraus ergibt, dass es selten nur eine „richtige“ Lösung gibt.

Keine direkte  
Rechtsbeziehung

Der BGH wendet  
den Drittschutz auf  
den Versicherer an

Der Gutachten-  
umfang richtet  
sich nach dem  
Gutachtensauftrag ...

... und nicht nach  
dem Interesse  
des Versicherers

Schadengutachter steht Beurteilungsspielraum zu

Der Beurteilungsspielraum greift auch in Grenzfällen

Bei Auswahl und Beurteilung des Erforderlichen besteht Spielraum

Wo der Beurteilungsspielraum an seine Grenzen stößt

Im Rechtsstreit auf die Formulierung eines Beweisbeschlusses achten

### Was im Rahmen des Beurteilungsspielraums vertretbar ist

Wenn z. B. eine Wertminderung von 400 Euro richtig ist, ist eine von 350 oder 450 Euro nicht falsch, sondern im Rahmen des Beurteilungsspielraums vertretbar. Dasselbe gilt für einen Wiederbeschaffungswert von 10.000 Euro, der mit 10.500 oder 9.500 Euro auch nicht falsch bemessen ist, sondern im Rahmen des Beurteilungsspielraums vertretbar.

So können auch zwei sich scheinbar widersprechende technische Einschätzungen richtig sein. Das ist immer dann anzunehmen, wenn ein Grenzfall vorliegt: Kann man knapp doch noch instandsetzen oder ist die Grenze zur Instandsetzung knapp überschritten, sodass die Erneuerung der richtige Weg ist? Auch bei solchen Fragen kann – obwohl sich prima facie widersprechend – im Rahmen des Beurteilungsspielraums die eine Antwort so richtig sein wie die andere. Oder um es juristisch auszudrücken, „vertretbar“.

### Der Beurteilungsspielraum im Lichte der Rechtsprechung

Der Beurteilungsspielraum des Schadengutachters ist auch immer wieder Thema bei Gericht:

- Treffsicher formuliert das LG Coburg: „Bewertungen haben es an sich, dass sie unterschiedlich ausfallen können. Dem Sachverständigen ist ein gewisser Spielraum zugestehen. Maßgeblich ist allein, ob sie auf der Grundlage zutreffender Tatsachen und Methoden vorgenommen wurden. Unterschiedliche Einschätzungen von Sachverständigen sind häufig und begründen per se keine Pflichtverletzung.“ (LG Coburg, Urteil vom 28.05.2021, Az. 33 S 49/20, Abruf-Nr. 222779).
- Ähnlich sagt das AG Oldenburg: „Im Rahmen der Schadenkalkulation ist zu berücksichtigen, dass es häufig mehrere vertretbare Wege zur Instandsetzung gibt. Dem Sachverständigen kommt bei der Auswahl und bei der Beurteilung des Erforderlichen ein Ermessensspielraum zu.“ (AG Oldenburg, Urteil vom 30.12.2014, Az. 7 C 7205/13 (X), Abruf-Nr. 143708).
- Das bestätigt auch das AG Stuttgart: „In die gerichtliche Schätzung ist ebenfalls mit einzustellen, dass auch dem vorgerichtlich tätig gewordenen Sachverständigen ein gewisser Ermessensspielraum zusteht.“ (AG Stuttgart, Urteil vom 21.11.2017, Az. 43 C 723/17, Abruf-Nr. 198523).

Die Beispiele können umfangreich fortgesetzt werden. Allerdings ist das kein Freibrief für den Schadengutachter, denn ein Beurteilungsspielraum hat Grenzen. Bildhaft gesprochen: Pendeln um die Mittellinie der Straße ist „Beurteilungsspielraum“, je näher der Gutachter an den rechten oder linken Bordstein kommt, desto regressgefährlicher wird es. Wer über den Bordstein fährt, ist sicher im Regress, und wer das mit Absicht tut, im Strafrecht. Und zwar auf beiden Seiten.

Dementsprechend darf ein Beweisbeschluss nicht fragen „Gerichtsgutachter, wären Sie zum identischen Ergebnis gekommen?“, sondern „Gerichtsgutachter, liegt das Ergebnis des ersten Gutachters im Rahmen eines Beurteilungsspielraums (auch wenn Sie den vielleicht anders genutzt hätten)?“

## SCHADENPOSITIONEN

## Rechtsprechung zum Werkstattrisiko lässt sich auf andere Schadenpositionen übertragen

| Verlangt der Geschädigte Zahlung an den Rechnungssteller und tritt dem Schädiger bzw. dessen Versicherer Zug um Zug gegen die Schadenersatzzahlung des Versicherers seine (eventuellen) Rückforderungsansprüche gegen den Leistungserbringer ab, ist er auf der sicheren Seite. Das zeigte hinsichtlich der Reparaturkosten der BGH in den Urteilen vom 16.01.2024 zum Werkstattrisiko. Und genauso hat der BGH nun für die Erstattung der Kosten für das Gutachten entschieden. Passt die Rechtsprechung auch für andere Schadenpositionen? Ja, sagt UE und erläutert, welche es sind. |

### BGH hat Übertragung auf andere Positionen bereits angelegt

Im BGH-Urteil zu den Gutachtenkosten findet sich unter Rz. 13 im Anschluss an die wiederholende Darstellung der Reparaturkostenentscheidungen folgende Formulierung: „Dies gilt für alle Mehraufwendungen der Schadensbeseitigung, deren Entstehung dem Einfluss des Geschädigten entzogen ist und die ihren Grund darin haben, dass die Schadensbeseitigung in einer fremden, vom Geschädigten nicht kontrollierbaren Einflusssphäre stattfinden muss.“ (BGH, Urteil vom 12.03.2024, Az. VI ZR 280/22, Abruf-Nr. 240862).

**Wichtig** | Das ist nach Auffassung von UE eine sehr deutliche Ansage, denn „... alle Mehraufwendungen der Schadensbeseitigung ...“ greift weit über die Reparaturkosten hinaus. Und es wäre auch ohne jede innere Logik, wenn diese Herangehensweise für manche Schadenpositionen gelten sollte, für andere ohne tragfähigen Grund aber nicht.

Die Folge wird sein: Die Instanzgerichte werden den neuen Ansatz auf alle Schadenpositionen anwenden, „deren Entstehung dem Einfluss des Geschädigten entzogen ist und die ihren Grund darin haben, dass die Schadensbeseitigung in einer fremden, vom Geschädigten nicht kontrollierbaren Einflusssphäre stattfinden muss.“

### Diese Schadenpositionen kommen für Übertragung in Frage

Doch auf welche Schadenpositionen trifft das zu, auf welche eher nicht?

#### Position „Hilfestellung der Werkstatt für Gutachter“

Die Werkstatt leistet dem Schadengutachter in vielfältiger Weise Hilfe, indem sie z. B. die Hebebühne zur Verfügung stellt, ein nicht mehr rollfähiges Fahrzeug zur Hebebühne bewegt oder bei Demontearbeiten Schadenbereiche freilegt, um auch hinter die Kulissen schauen zu können. Bei dieser Hilfestellung muss zunächst geprüft werden, wie die Werkstatt dies abgerechnet hat.

- Hatte die Werkstatt vom Geschädigten den Auftrag, den Schadengutachter bei Bedarf zu unterstützen, kann sie die Leistungen an den Geschädigten

BGH-Grundsätze gelten für alle Mehraufwendungen der Schadensbeseitigung

Instanzgerichte werden neuen Ansatz verfolgen

Wie rechnet die Werkstatt ab?

Fall 1: Auftrag vom Geschädigten

Fall 2: Auftrag  
vom Gutachter

berechnen. Das ist dann zweifellos ein Fall des Werkstatttrisikos. Denn der Geschädigte hat keinen Einfluss auf den getriebenen Aufwand und die Höhe der Kosten.

- Hat die Werkstatt die Leistungen im Auftrag des Schadengutachters erbracht (das ist deutlich logischer, denn der braucht ja die Unterstützung), werden die Kosten ein Teil der Gutachterrechnung. Das ist dann – weil der Geschädigte auch bei diesem Abrechnungsweg keinen Einfluss hat – eine Konstellation des „Sachverständigenrisikos“. Also wird Zahlung an den Schadengutachter verlangt, Zug um Zug gegen Abtretung der Rückforderungsansprüche des Geschädigten gegen den Gutachter an den Versicherer.

**Wichtig |** Wo immer es im folgenden Beitrag um einen „Rückforderungsanspruch“ geht, kann das auch der nur vom Versicherer behauptete Anspruch sein. In dem Stadium wird nicht geprüft, ob der Anspruch besteht. Das wird erst geprüft, wenn der Versicherer mit einer Rückforderung ernst macht.

Geschädigter ist  
ohne Einfluss auf  
Reinigungs- und  
Aufräumkosten

#### Position „Abschleppkosten sowie unfallbedingte Straßenreinigung“

Bei keiner Schadenposition ist es so offensichtlich wie bei den Abschleppkosten und den Kosten für das Aufräumen und Reinigen der Unfallstelle, dass der Geschädigte auf deren Entstehung und Höhe keinen Einfluss hat. Denn die dafür eingesetzten Unternehmer werden in aller Regel nicht vom Geschädigten selbst in Marsch gesetzt. Im Normalfall ist es die Polizei oder eine Notrufzentrale, die diese Aktivitäten ergreift.

Abschleppkosten  
unterfallen  
„Hakenrisiko“

Viele Gerichte sprechen heute schon vom „Hakenrisiko“, wenn es um die Erstattung der Abschleppkosten geht. Für die Abschleppkosten und die manchmal folgenden o. g. Kosten steht es außer Zweifel, dass die Grundsätze des Werkstatttrisikos analog auch darauf anzuwenden sind. Soweit die Rechnung noch unbezahlt ist, muss also auch hier Zahlung an den Rechnungssteller Zug um Zug gegen Abtretung eventueller Rückforderungsansprüche des Geschädigten gegen den Abschleppunternehmer und/oder die Straßenreinigungsfirma an den Versicherer verlangt werden.

Bei den Abschleppkosten ist es sehr oft so, dass der Geschädigte die schon selbst bezahlt hat. Denn die Abschleppunternehmer setzen die angestrebte „Zahlung sofort“ in ungezahlten Fällen mittels des Werkunternehmerpfandrechts durch. Sie haben es sehr oft mit Zufallskunden zu tun, die noch dazu oft auch ortsfremde Kunden sind. Geschäftspolitische Rücksichtnahmen sind da überwiegend unnötig.

Vorteilsausgleich  
ist durch Zug-um-  
Zug-Abtretung  
herzustellen

Hat der Geschädigte bereits die Rechnung bezahlt, kann Zahlung an ihn selbst verlangt werden. Allerdings muss auch dann der Vorteilsausgleich durch die Zug-um-Zug-Abtretung hergestellt werden. Denn die Frage, an wen gezahlt werden soll, und die Frage des Vorteilsausgleichs betreffen zwei verschiedene Themenkreise:

- Die Zahlung an den Rechnungssteller soll nur sicherstellen, dass der Vorteilsausgleich nicht an dem Einwand scheitern kann, es müsse nicht zurückgezahlt werden, was noch nicht hingeflossen sei.

- Der Vorteilsausgleich ist immer und ausnahmslos die Voraussetzung der Anwendung des subjektbezogenen Schadenbegriffs in seiner jeweiligen Ausprägungsform des Werkstatttrisikos, Hakenrisikos, Sachverständigenrisikos etc. Denn der Grundsatz lautet: Ohne Vorteilsausgleich keine Anwendung des subjektbezogenen Schadenbegriffs.

Es kommt auch vor, dass der Abschleppunternehmer das Unfallfahrzeug auf Wunsch des Geschädigten zu dessen bevorzugter Werkstatt bringt. Die legt dann die Abschleppkosten für ihren Kunden vor. Die auf den Geschädigten fakturierte Rechnung gibt sie an den Kunden weiter. Weil der Abschleppunternehmer dann bereits voll bezahlt ist, kann der Geschädigte die Erstattung wahlweise an sich oder an die Werkstatt, die es vorgelegt hat, verlangen, aber auch nur (siehe oben) Zug um Zug gegen Abtretung der Rückforderungsansprüche gegen den Abschleppunternehmer.

Hat hingegen die Werkstatt die Abschlepplleistung als Subunternehmerleistung betrachtet und in ihre Rechnung integriert, ist zwar der Subunternehmer bereits bezahlt, aber der Hauptunternehmer „Werkstatt“ noch nicht. Also muss Zahlung an die Werkstatt Zug um Zug gegen Abtretung der Rückforderungsansprüche des Geschädigten gegen die Werkstatt verlangt werden. Achtung: Gegen die Werkstatt (!), nicht gegen den Abschleppunternehmer. Denn weil das im Außenverhältnis zum Kunden nun eine Leistung der Werkstatt geworden ist, hat die ja eine evtl. zu hohe Rechnung zu verantworten.

#### Position „Rücktransportkosten“

Verunfallt der Geschädigte fern der Heimat, darf er nach überwiegender Rechtsprechung das verunfallte Fahrzeug zur Heimatwerkstatt transportieren lassen (AG München, Urteil vom 06.10.2014, Az. 322 C 27990/13, Abruf-Nr. 143049; AG Siegburg, Urteil vom 14.04.2016, Az. 124 C 7/16, Abruf-Nr. 185866; AG Ingolstadt, Urteil vom 18.02.2016, Az. 10 C 2291/15, Abruf-Nr. 187421; für den umgekehrten Fall des Heimtransports nach der Reparatur am Unfallort AG Eckernförde, Urteil vom 15.10.2019, Az. 6 C 682/18, Abruf-Nr. 211894).

Lässt der Geschädigte das Fahrzeug direkt von der Unfallstelle in die Heimat bringen, spricht einiges dafür, das „Hakenrisiko“ anzuwenden.

**Wichtig |** Anders sieht das aus, wenn der Heimtransport ein zweiter Transport nach einem Zwischenstopp beim Abschleppunternehmer ist. Dann kann man sich auf den Standpunkt stellen, dass der Geschädigte in vielen Fällen die Gelegenheit hätte, durch Preisvergleiche und -verhandlungen auf die entstehenden Kosten einzuwirken.

#### Position „Standkosten“

Entstehen Standkosten, weil der Abschleppunternehmer das Fahrzeug von der Unfallstelle auf seinen Betriebshof bringt und es dort vorübergehend steht, kann der Geschädigte diese weder in ihrer Entstehung noch der Höhe nach beeinflussen. Nicht anders ist es beim Abstellen bei der vom Geschädigten bevorzugten Werkstatt. Die hat ihren Preis für das Standgeld, der ist zu akzeptieren.

Werkstatt reicht Abschlepprechnung weiter – Kunde hat zwei Optionen

Abschlepplleistung als Teil der Werkstattrechnung – Zahlung an Werkstatt

Anwendung des Hakenrisikos bei Transport von ...

... Unfallstelle in die Heimat

Standkosten hat Geschädigter nicht in der Hand

Werkstattrisiko  
findet Anwendung

Folglich ist bei beiden Konstellationen das Werkstattrisiko anzuwenden. Es muss Zahlung an den jeweiligen Rechnungssteller Zug um Zug gegen Abtretung der jeweiligen Rückforderungsansprüche verlangt werden.

### Mietwagenkosten und die verschiedenen Schadenaspekte

Rund um die Mietwagenkosten muss man viele Differenzierungen vornehmen. Da gibt es diverse Aspekte, die zu beleuchten sind.

Geschädigter ist  
über das „Mietwa-  
genrisiko“ geschützt

#### Der (fehlende) Eintrag „Vermietfahrzeug für Selbstfahrer“

Die Fragestellung, ob der Mietwagen als Vermietfahrzeug für Selbstfahrer bei der Zulassungsstelle registriert wurde, dürfte eindeutig dem „Mietwagenrisiko“ unterfallen. Der Geschädigte bekommt ein Fahrzeug ausgehändigt. Ob das den Eintrag im Fahrzeugschein aufweist, kann er erst prüfen, nachdem er das Fahrzeug hat. Im Übrigen ist es sehr wahrscheinlich, dass der durchschnittliche Geschädigte die Thematik gar nicht kennt. Dann kann von ihm auch nicht erwartet werden, dass er eine solche Prüfung vornimmt.

Folglich muss er Zahlung an den Autovermieter Zug um Zug gegen Abtretung seiner Rückforderungsansprüche gegen den Vermieter verlangen.

Mietwagenrisiko  
greift in Not-  
und Eilsituation

#### Anmietung in der Not- und Eilsituation

Bei Anmietung eines Ersatzfahrzeugs in einer Not- und Eilsituation (dringende Weiterfahrnotwendigkeit, die keinen Aufschub duldet), greift das Mietwagenrisiko auch. Denn dann muss der Geschädigte nehmen, was er bekommen kann. Zeit und Gelegenheit für vorherige Preisvergleiche hat er dann nicht.

Folglich muss er auch hier Zahlung an den Autovermieter Zug um Zug gegen Abtretung seiner Rückforderungsansprüche gegen den Autovermieter verlangen.

Preisvergleich  
bei Mietwagenkosten  
ist vorab möglich

#### Mietwagenkosten im Allgemeinen

Davon abgesehen sind die Mietwagenkosten die Schadenposition, bei denen dem Geschädigte am ehesten ein Preisvergleich vorab möglich ist. Denn da gibt es einen offenen und ohne weiteres zugänglichen Markt für Fahrzeugvermietungen auch außerhalb des Unfallersatzgeschäfts.

So ist es jedenfalls nicht ausgeschlossen, dass dem Geschädigten vorgeworfen werden kann, er habe einen für ihn erkennbar zu teuren Mietwagen genommen. Träfe das zu, hätte er die Segnungen des subjektbezogenen Schadenbegriffs in der Ausprägungsform des Mietwagenrisikos nicht auf seiner Seite.

Mietwagen innerhalb  
der örtlichen Rechts-  
sprechung – Miet-  
wagenrisiko greift

**Wichtig |** Mietet er aber auf einem Level an, das der örtlichen Rechtsprechung entspricht, z. B. zu einem Preis, der dem Mittelwert aus der Schwacke- und der Fraunhofer-Erhebung entspricht, wäre der Vorwurf einer sehenden Auges überteuerten Anmietung absurd. Dann ist der Geschädigte vom „Mietwagenrisiko“ geschützt, wenn er Zahlung an den Autovermieter Zug um Zug gegen Abtretung seiner Rückforderungsansprüche verlangt.

Allerdings hat das keinen Nutzen, weil er sich dann ja auch auf konventionellem Wege durchsetzen kann, ohne die Lunte zu legen für einen Regress des Versicherers gegen den Autovermieter (den der Versicherer dann aber auch kaum gewinnen könnte). So ist es in der Situation „Geschmacksache“, ob

- konventionell Zahlung an den Geschädigten verlangt wird oder
- der neuen Linie folgend an den Autovermieter

Zug um Zug gegen Abtretung der Rückforderungsansprüche des Geschädigten gegen den Autovermieter.

### Dauer der Anmietung

Die Dauer der Anmietung ist neben der Tarifrfrage ein häufiger Streitpunkt. Da muss bei Reparaturfällen differenziert werden: Ist der Vermieter auch der Reparateur, hat also die Werkstatt selbst das Mietfahrzeug bereitgestellt? Oder ist der Mietwagen von einem eigenständigen Autovermieter?

- **Eigenständiger Autovermieter:** Der Autovermieter hat mit einer Verzögerung, die (für den Beispielsfall gedacht schuldhaft) von der Werkstatt verursacht würde, nichts zu tun. Der Geschädigte hingegen hat in aller Regel keine Möglichkeit, die Arbeit der Werkstatt zu beschleunigen. Also ist auch das eine Position, „deren Entstehung dem Einfluss des Geschädigten entzogen ist und die ihren Grund darin hat, dass die Schadensbeseitigung in einer fremden, vom Geschädigten nicht kontrollierbaren Einflussphäre stattfinden muss.“

**Wichtig |** In dieser Dreieckskonstellation kann der Geschädigte nach seiner Wahl die Zahlung der Mietwagenkosten

- an sich oder

■ an den Autovermieter verlangen, aber Zug um Zug gegen Abtretung seines gegen die Werkstatt (!) gerichteten Anspruchs auf Ersatz des durch die Verzögerung entstandenen Schadens an den Versicherer. Das ist nicht der oben vielfach aktivierte „Rückzahlungsanspruch“, denn insoweit hat der Geschädigte ja keine Zahlung an die Werkstatt geleistet.

- **Werkstatt als Vermieter:** Hat hingegen die Werkstatt auch das Ersatzfahrzeug vermietet, sollte der Geschädigte Zahlung an die Werkstatt verlangen Zug um Zug gegen Abtretung seines gegen die Werkstatt gerichteten Anspruchs auf Ersatz des durch die Verzögerung entstandenen Schadens an den Versicherer.

**FAZIT |** Diese Überlegungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie sollen nur ein Fingerzeig sein, woran die anwaltliche Vertretung nun Fall für Fall denken muss. Es wird so sein, dass die Schadenpositionen nicht mehr in einem Klageantrag zusammengefasst werden können, sondern für jede Position ein eigener Antrag formuliert werden muss. Ist der Geschädigte nicht anwaltlich vertreten, spielen alle diese Differenzierungen keine Rolle; denn es wird aller Voraussicht nach kaum einen Versicherer geben, der dann nicht wie bisher unabhängig von der jeweiligen Rechtslage seine Kürzungen vornehmen wird.

Zahlung an Geschädigten oder an Autovermieter verlangen

Geschädigter kann Reparaturdauer nicht beeinflussen ...

... und kann hier Zahlung an sich oder an Autovermieter verlangen

In dem Fall ist Zahlung an die Werkstatt zu verlangen

Alle Schadenpositionen einzeln betrachten

## TEXTBAUSTEINE

**Korrespondenz leicht gemacht**

Im vorderen Teil dieser Ausgabe haben wir bei manchen Beiträgen auf Textbausteine verwiesen. Nachfolgend finden Sie die Textbausteine zu diesen Beiträgen für Ihre Korrespondenz mit dem Versicherer, für das Gespräch mit Ihren Kunden oder als Arbeitshilfe für den Anwalt des Geschädigten.

**DOWNLOAD**

Alle Textbausteine  
auf [ue.iww.de](http://ue.iww.de)

**PRAXISTIPPS |**

- Die folgenden Textbausteine sind für Standardfälle formuliert. Weicht Ihr konkreter Fall davon wesentlich ab, müssen Sie diese anpassen. Dazu sollten Sie ggf. einen Rechtsanwalt zu Rate ziehen.
- Beherrzen Sie die Hinweise mit dem Wort **Wichtig |** am Ende mancher Textbausteine. Dort weisen wir insbesondere darauf hin, wenn beispielsweise Ihr Kunde oder der Rechtsanwalt den Textbaustein verwenden oder wie der Textbaustein eingesetzt werden sollte, wenn er aus mehreren Varianten besteht.
- Die Textbausteine stehen Ihnen auf [ue.iww.de](http://ue.iww.de) unter Downloads → „Filtern nach Art“ kostenlos zur Übernahme in Ihre Textverarbeitung zur Verfügung. Direkt aufrufen können Sie den einzelnen Textbaustein auf [ue.iww.de](http://ue.iww.de) mit der achtstelligen Abruf-Nr. aus der Randspalte beim jeweiligen Textbaustein.

**Wichtig |** Die Textbausteine sind nachfolgend in der Standardversion abgedruckt. Rechtsanwälte finden nach Schlagworten alphabetisch sortiert – speziell auf die Anwaltspraxis zugeschnittene Textbausteine unter der Abruf-Nr. 45760937.

**RA-BAUSTEIN 071 / Kein § 93 ZPO bei Anerkenntnis nach Umstellung (H)**■ **Variante Sachverständigenkosten**

*Wenn bereits vorgerichtlich Zahlung an Rechnungssteller verlangt wurde, mit der Umstellung des Klageantrags mitteilen:*

Bereits vorgerichtlich wurde die Erstattung der Gutachterkosten direkt an die Werkstatt verlangt, was die Beklagte nicht davon abgehalten hat, den subjektbezogenen Schadenbegriff in der Ausprägungsform des Sachverständigenrisikos zu ignorieren.

Sie hat also Anlass zur Klage gegeben. Durch die Umstellung des Klageantrags ist insoweit keine neue Situation entstanden.

*Wenn vorgerichtlich Zahlung an Geschädigten bzw. Kanzlei verlangt wurde:*

Durch die Änderung des Klageantrags ist keine Situation entstanden, die in die Rechtsfolge des § 93 ZPO führt. Denn die Änderung des Klageantrags führt lediglich dazu, dass der Kläger die Beweiserleichterung in Anspruch nehmen kann, die die Anwendung des subjektbezogenen Schadenbegriffs in der Ausprägungsform des Sachverständigenrisikos mit sich bringt.

**SIEHE AUCH**

Zum Beitrag  
auf Seite 4

**DOWNLOAD**

Abruf-Nr. 50000891  
auf [ue.iww.de](http://ue.iww.de)



Schlüssig vorgetragen und fällig war der geltend gemachte Anspruch schon bisher (AG Coburg, Urteil vom 28.02.2024, 14 C 2836/22, in Kopie beigefügt). Es hätte sich im Rahmen der Beweisaufnahme erwiesen, ob er der Höhe nach auch besteht.

Die Beklagte hat folglich Anlass zur Klage gegeben. Denn abzustellen ist auf den Zeitpunkt der Klageerhebung. Wenn der Versicherer ohne tragfähige Begründung Ansprüche kürzt, darf der Geschädigte davon ausgehen, nicht anders als durch eine Klage zu seinem Recht zu kommen. Voraussetzung für ein sofortiges Anerkenntnis ist, dass die Beklagte stets zur Zahlung an den Schadengutachter Zug um Zug gegen Abtretung bereit gewesen wäre (AG Coburg, Urteil vom 28.02.2024, 12 C 3016/23, in Kopie beigefügt).

In dieselbe Richtung gehen AG Coburg, Urteil vom 28.02.2024, 17 C 2027/23 und AG Coburg, Urteil vom 05.03.2024, 12 C 2958/23.

Das AG Dinslaken hat sich mit Hinweisbeschluss vom 20.03.2024, 30 C 5/14 der Auffassung des AG Coburg angeschlossen und sich dabei auch mit der abweichenden Auffassung des AG Düsseldorf befasst:

„Abseits davon neigt das Gericht – vorbehaltlich einer weiteren Stellungnahme – derzeit dazu, sich der vom Amtsgericht Coburg betreffend die hier eingetretene Konstellation vertretenen Ansicht anzuschließen. ... Denn die Klage war, unabhängig an wen Zahlung verlangt wurde, schlüssig. Ob sie begründet war, egal ob mit oder ohne Anwendung des Werkstatttrisikos, ist eine ganz andere Frage, die in diesem Zusammenhang keine Rolle spielt. Die Ansicht des AG Düsseldorf, der Kläger sei gehalten gewesen, Zahlung an die Werkstatt zu verlangen, da eine Forderung zur Zahlung an sich nicht bestanden habe (weswegen die Mahnung unwirksam sei), trifft in dieser Pauschalität nicht zu. Er hätte Zahlung an sich verlangen können, hätte dann aber die Erforderlichkeit voll nachweisen müssen.“

Schlussendlich setzen wir als gerichtsbekannt voraus, dass das vorgerichtliche Regulierungsverhalten der Beklagten ohnehin regelmäßig nicht an der Rechtslage ausgerichtet ist.

#### ■ Variante Reparaturkosten

*Wenn bereits vorgerichtlich Zahlung an Rechnungssteller verlangt wurde, mit der Umstellung des Klageantrags mitteilen:*

Bereits vorgerichtlich wurde die Erstattung der Reparaturkosten direkt an die Werkstatt verlangt, was die Beklagte nicht davon abgehalten hat, den subjektbezogenen Schadenbegriff in der Ausprägungsform des Werkstatttrisikos zu ignorieren.

Sie hat also Anlass zur Klage gegeben.

Durch die Umstellung des Klageantrags ist insoweit keine neue Situation entstanden.

*Wenn vorgerichtlich Zahlung an Geschädigten bzw. Kanzlei verlangt wurde:*

Durch die Änderung des Klageantrags ist keine Situation entstanden, die in die Rechtsfolge des § 93 ZPO führt.

Denn die Änderung des Klageantrags führt lediglich dazu, dass der Kläger die Beweiserleichterung in Anspruch nehmen kann, die die Anwendung des subjektbezogenen Schadenbegriffs in der Ausprägungsform des Werkstatttrisikos mit sich bringt.

Schlüssig vorgetragen und fällig war der geltend gemachte Anspruch schon bisher (AG Coburg, Urteil vom 28.02.2024, 14 C 2836/22, in Kopie beigefügt). Es hätte sich im Rahmen der Beweisaufnahme erwiesen, ob er der Höhe nach auch besteht.

Die Beklagte hat folglich Anlass zur Klage gegeben.

Denn abzustellen ist auf den Zeitpunkt der Klageerhebung. Wenn der Versicherer ohne tragfähige Begründung Ansprüche kürzt, darf der Geschädigte davon ausgehen, nicht anders als durch eine Klage zu seinem Recht zu kommen. Voraussetzung für ein sofortiges Anerkenntnis ist, dass die Beklagte stets zur Zahlung an die Werkstatt Zug um Zug gegen Abtretung bereit gewesen wäre (AG Coburg, Urteil vom 28.02.2024, 12 C 3016/23, in Kopie beigefügt).

In dieselbe Richtung gehen AG Coburg, Urteil vom 28.02.2024, 17 C 2027/23 und AG Coburg, Urteil vom 05.03.2024, 12 C 2958/23.

Das AG Dinslaken hat sich mit Hinweisbeschluss vom 20.03.2024, 30 C 5/14 der Auffassung des AG Coburg angeschlossen und sich dabei auch mit der abweichenden Auffassung des AG Düsseldorf befasst:

„Abseits davon neigt das Gericht – vorbehaltlich einer weiteren Stellungnahme – derzeit dazu, sich der vom Amtsgericht Coburg betreffend die hier eingetretene Konstellation vertretenen Ansicht anzuschließen. ... Denn die Klage war, unabhängig an wen Zahlung verlangt wurde, schlüssig. Ob sie begründet war, egal ob mit oder ohne Anwendung des Werkstatttrisikos, ist eine ganz andere Frage, die in diesem Zusammenhang keine Rolle spielt. Die Ansicht des AG Düsseldorf, der Kläger sei gehalten gewesen, Zahlung an die Werkstatt zu verlangen, da eine Forderung zur Zahlung an sich nicht bestanden habe (weswegen die Mahnung unwirksam sei), trifft in dieser Pauschalität nicht zu. Er hätte Zahlung an sich verlangen können, hätte dann aber die Erforderlichkeit voll nachweisen müssen.“

■ *Ggf. ergänzen:*

Einige mit der Klage verfolgten Schadenpositionen sind von vornherein nicht von der Anwendung der Rechtsfigur des Werkstatttrisikos abhängig, nämlich die Positionen ... *(bitte ergänzen)*. Schon deshalb ist insoweit durch den geänderten Klageantrag keine Änderung eingetreten (AG Leverkusen, Urteil vom 27.03.2024, 26 C 299/23).

■ *Weiter für alle:*

Schlussendlich setzen wir als gerichtsbekannt voraus, dass das vorgerichtliche Regulierungsverhalten der Beklagten ohnehin regelmäßig nicht an der Rechtslage ausgerichtet ist.